

2024/0142/200

öffentlich

Beschlussvorlage

200 - Haushaltsangelegenheiten

Bericht erstattet: Braß, Michael



Angebot zur Kommunalabgabe für den Windpark Homburg

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	30.04.2024	N
Stadtrat (Entscheidung)	16.05.2024	Ö

Beschlussvorschlag

Dem Angebot der Windpark „Auf der Weißen Trisch“ GmbH zur Kommunalabgabe für den Windpark Homburg wird zugestimmt.

Sachverhalt

Die Windpark „Auf der Weißen Trisch“ GmbH betreibt am Standort Homburg Kirrberg einen Windpark mit vier Windkraftanlagen.

Nach § 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sollen die Anlagebetreiber Gemeinden, die von der Errichtung der Anlagen betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen die Anlagenbetreiber den betroffenen Gemeinden Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten. Der zulässige Betrag liegt bei 0,2 Cent pro Kilowattsunde tatsächlich eingespeister Strommenge.

Die Kreisstadt Homburg ist durch den Windpark Homburg (maßgeblicher Umkreis von 2,5 km am Standort) durch die Anlage 1 zu 56,77 v.H., durch die Anlage 2 zu 47,03 v.H., durch die Anlage 3 zu 55,94 v.H. und durch die Anlage 4 zu 65,21 v.H. betroffen.

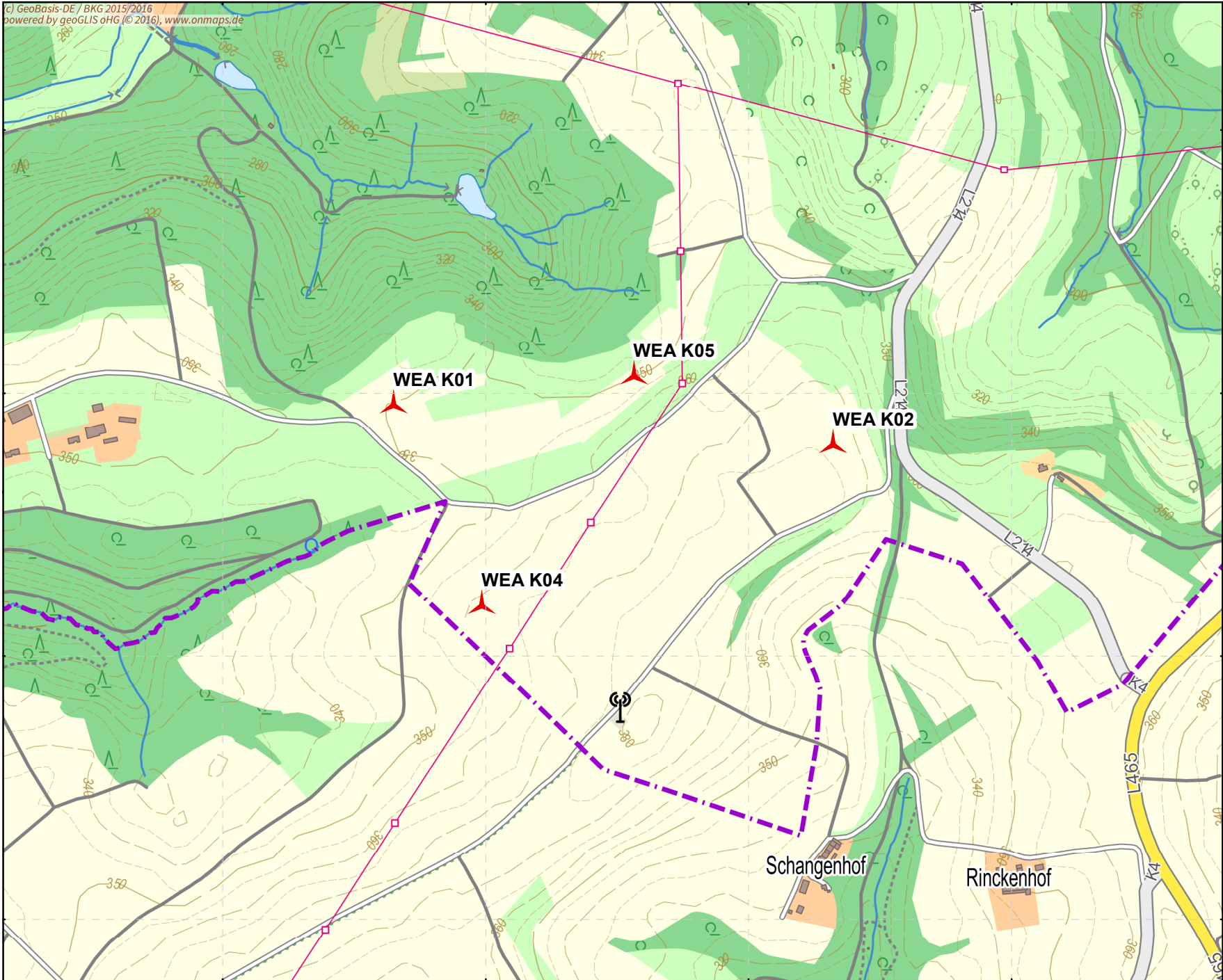
Insoweit bietet die Windpark „Auf der Weißen Trisch“ GmbH der Kreisstadt Homburg an, rückwirkend ab dem 01.01.2024 jeweils anteilig eine Kommunalabgabe in Höhe von 0,2 Cent pro Kilowattstunde tatsächlich eingespeister Strommenge ohne Gegenleistung zu vergüten.

Die Kämmerei empfiehlt, dem Vertragsangebot zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

- 1 Vertrag Windpark Homburg (nichtöffentlich)
- 2 Anschreiben Windpark Homburg (nichtöffentlich)
- 3 standorte-windkraftanlagen-windpark-auf-der-weissen-trisch_neu
(öffentlich)
- 4 § 6 EEG 2023 - Einzelnorm (öffentlich)



Projekt:

Windpark
Auf der weißen Trisch

Übersicht Parklayout

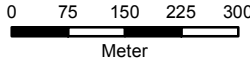
Stand: 11.08.2016

Legende

Windenergieanlage (WEA)



Nordex N117



Koordinatensystem: ETRS 1989 UTM Zone 32N
Projektion: Transverse Mercator

Maßstab (A4): 1:10.000



Quelle: Eigene Darstellung EnBW AG

Bundesland:	Saarland	Planungsregion:	-	Landkreis:	Saarpfalz-Kreis	Gemeinde(n):	Homburg
--------------------	----------	------------------------	---	-------------------	-----------------	---------------------	---------



Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023)

§ 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen am Ausbau

(1) Anlagenbetreiber sollen Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, finanziell beteiligen. Zu diesem Zweck dürfen folgende Anlagenbetreiber den Gemeinden, die von der Errichtung ihrer Anlage betroffen sind, Beträge durch einseitige Zuwendungen ohne Gegenleistung anbieten:

1. Betreiber von Windenergieanlagen an Land nach Maßgabe von Absatz 2 und
2. Betreiber von Freiflächenanlagen nach Maßgabe von Absatz 3.

(2) Bei Windenergieanlagen an Land dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2 angeboten werden, wenn die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 1 000 Kilowatt hat. Als betroffen gelten Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet. Befinden sich in diesem Umkreis Gebiete, die keiner Gemeinde zugehörig sind (gemeindefreie Gebiete), gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Sind mehrere Gemeinden oder Landkreise betroffen, müssen die Anlagenbetreiber, wenn sie sich für Zahlungen nach Absatz 1 entscheiden, allen betroffenen Gemeinden oder Landkreisen eine Zahlung anbieten. Im Fall des Satzes 4 ist die Höhe der angebotenen Zahlung pro Gemeinde oder Landkreis anhand des Anteils ihres jeweiligen Gemeindegebiets oder des jeweiligen gemeindefreien Gebiets an der Fläche des Umkreises der Anlage im Bundesgebiet aufzuteilen, so dass insgesamt höchstens der Betrag nach Satz 1 angeboten wird. Lehnen eine oder mehrere Gemeinden oder Landkreise eine Zahlung ab, kann der auf die ablehnenden Gemeinden oder Landkreise entfallende Betrag auf die Gemeinden oder Landkreise verteilt werden, die einer Zahlung zugestimmt haben. Im Fall des Satzes 6 erfolgt die Aufteilung des Betrags auf die Gemeinden oder Landkreise, die einer Zahlung zugestimmt haben, anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete oder gemeindefreien Gebiete an der Gesamtfläche des Umkreises im Bundesgebiet zueinander.

(3) Bei Freiflächenanlagen dürfen den betroffenen Gemeinden Beträge von insgesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten werden. Als betroffen gelten Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden. Befinden sich die Freiflächenanlagen auf gemeindefreien Gebieten, gilt für diese Gebiete der nach Landesrecht jeweils zuständige Landkreis als betroffen. Im Übrigen ist Absatz 2 Satz 4 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(4) Vereinbarungen über Zuwendungen nach diesem Paragraphen bedürfen der Schriftform und dürfen bereits geschlossen werden

1. vor der Genehmigung der Windenergieanlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
2. vor der Genehmigung der Freiflächenanlage, jedoch nicht vor dem Beschluss des Bebauungsplans für die Fläche zur Errichtung der Freiflächenanlage.

Bei Freiflächenanlagen dürfen die betroffenen Kommunen den Abschluss der Vereinbarungen davon abhängig machen, dass der Betreiber ein Konzept, das fachlichen Kriterien für die naturschutzverträgliche Gestaltung von Freiflächenanlagen entspricht, vorgelegt oder nachgewiesen hat, dass die Umsetzung dieser Kriterien nicht möglich ist. Die Vereinbarungen gelten nicht als Vorteil im Sinn der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs. Satz 3 ist auch für Angebote zum Abschluss einer solchen Vereinbarung und für die darauf beruhenden Zuwendungen anzuwenden.

(5) Für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Nummer 7.2 der Anlage 2, für die Betreiber von Windenergieanlagen an Land oder Freiflächenanlagen eine finanzielle Förderung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen haben und für die sie Zahlungen nach diesem Paragraphen an die Gemeinden oder Landkreise geleistet haben, können sie die Erstattung dieses im Vorjahr an die Gemeinden oder Landkreise geleisteten Betrages im Rahmen der Endabrechnung vom Netzbetreiber verlangen.